ECONSTOR
*Make Your Publications Visible.*

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Pusch, Toralf

**Research Report**

# 12 Euro Mindestlohn: Deutliche Lohnsteigerungen vor allem bei nicht tarifgebundenen Beschäftigten

WSI Policy Brief, No. 62

**Provided in Cooperation with:**
The Institute of Economic and Social Research (WSI), Hans Böckler Foundation

*Suggested Citation:* Pusch, Toralf (2021) : 12 Euro Mindestlohn: Deutliche Lohnsteigerungen vor allem bei nicht tarifgebundenen Beschäftigten, WSI Policy Brief, No. 62, Hans-Böckler-Stiftung, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI), Düsseldorf

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/245348

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

WSI
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut

POLICY BRIEF

Das WSI ist ein Institut der Hans-Böckler-Stiftung

Nr. 62 · Policy Brief WSI · 10/2021

# 12 EURO MINDESTLOHN

## Deutliche Lohnsteigerungen vor allem bei nicht tarifgebundenen Beschäftigten

Toralf Pusch

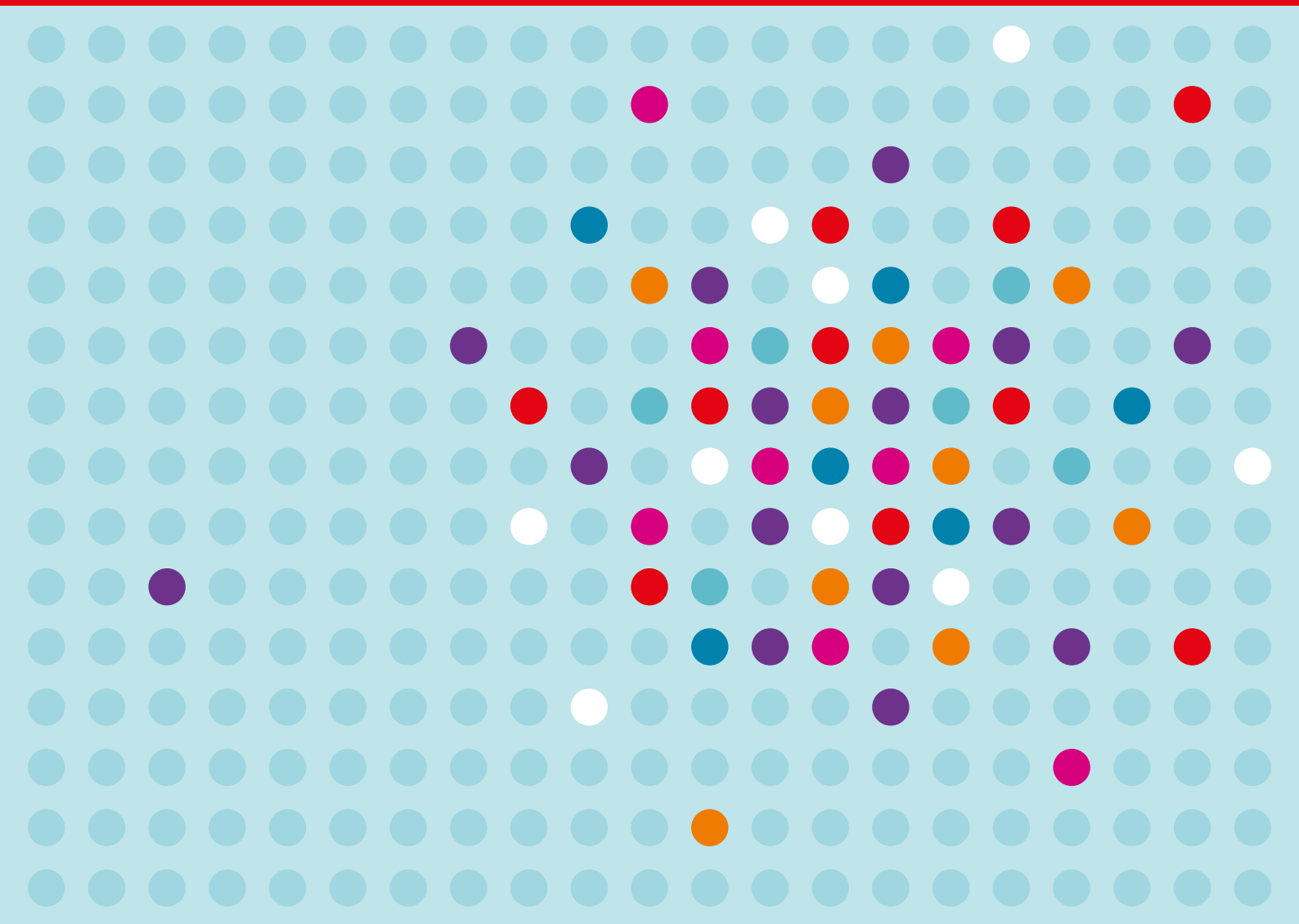

# Inhalt


**1 Einleitung 3**

**2 Stand der Forschung 4**

2.1 Mindestlohn und Einkommenssteigerungen 4

2.2 Mindestlohn und Arbeitszeitverkürzungen 5

2.3 Mindestlohn und Beschäftigungseffekte 6

2.4 Mindestlohn und Tarifautonomie 8

**3 Reichweite eines 12 Euro Mindestlohns und Lohnsteigerungen 10**

3.1 Strukturmerkmale der Beschäftigung mit Stundenlohn unter 12 Euro im Jahr 2019 10

3.2 Änderung der Beschäftigtenzahl mit Stundenlohn unter 12 Euro zwischen 2017 und 2019 12

3.3 Stundenlöhne unter 12 Euro nach Branchen 13

3.4 Berufsgruppen mit hoher Bedeutung eines 12 Euro Mindestlohns 15

**4 Approximation der Stundenlohnverteilung für das Jahr 2021 16**

**5 Zusammenfassung 18**

**Literatur 19**

# 1 Einleitung

In den 2010er Jahren verzeichnet die Beschäftigung in Deutschland Jahr für Jahr höhere Stände. Der Aufschwung am Arbeitsmarkt hatte auch positive Effekte auf die Lohn- und Einkommensentwicklung der Beschäftigten. So stiegen die Tarifverdienste im vergangenen Jahrzehnt deutlich und schöpften den Verteilungsspielraum wieder besser aus. Bei nicht tarifgebundenen Beschäftigten führte insbesondere der Mindestlohn zu stärkeren Stundenlohnsteigerungen. Überdurchschnittlich stark waren diese bei Beschäftigten mit niedriger Qualifikation sowie bei Beschäftigten in Ostdeutschland (Amlinger et al. 2016). Merkliche Beschäftigungsrückgänge in Folge des Mindestlohns sind hingegen kaum feststellbar. Es ist vor diesem Hintergrund nicht verwunderlich, dass die Zustimmungswerte zum gesetzlichen Mindestlohn hoch sind und die Forderung nach einer Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro große Resonanz findet.

Eine überwiegend positive Einschätzung des gesetzlichen Mindestlohns war nicht von Anfang an absehbar, doch die Warnungen vor einem signifikanten Rückgang der Beschäftigung sind im Rückblick nicht eingetreten. Folglich hat sich der Fokus der Mindestlohn-Debatte verschoben. Nicht nur in den Wahlprogrammen der Parteien geht es dabei vermehrt um die Höhe eines angemessenen und existenzsichernden Mindestlohns. Auch auf europäischer Ebene wurden in einer EU-Richtlinie Kriterien für einen existenzsichernden Mindestlohn festgeschrieben, der mindestens 60 % des Medianlohns oder alternativ (in Ländern mit einem sehr geringen Medianlohn) 50 % des Durchschnittslohns erreichen soll (Schulten und Müller 2021).

Von einem existenzsichernden Mindestlohn in Deutschland kann aktuell allerdings noch nicht die Rede sein. So zeigen Berechnungen des WSI, dass der gesetzliche Mindestlohn bis heute eine Reihe von Schwellenwerten für existenzsichernde Löhne nicht erreicht (Herzog-Stein et al. 2020). Ein Mindestlohn von 12 Euro käme diesem Ziel allerdings deutlich näher. Vor diesem Hintergrund bietet der vorliegende Policy Brief einen Überblick über die aktuellsten verfügbaren Zahlen zur Reichweite eines Mindestlohns von 12 Euro und den daraus voraussichtlich folgenden Lohnerhöhungen.

Bei einer Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ist auch auf die Wechselwirkung mit dem Tarifvertragssystem zu achten, da Mindestlöhne die Lohnverhandlungen in Branchen mit niedrigen Löhnen beeinflussen können. Bisherige Befunde deuten auf einen geringen Einfluss des gesetzlichen Mindestlohns auf die Tarifabschlüsse hin. Zudem würde nach hier vorgenommenen Berechnungen auch ein Mindestlohn von 12 Euro nur wenige Beschäftigte mit Tarifbindung erfassen und bei den Tarifbeschäftigten folglich nur zu geringen Lohnsteigerungen führen.

Vor der Präsentation der Zahlen zu Reichweite und Lohnerhöhungen soll ein kurzer Überblick über die Literatur gegeben werden, in der für den gesetzlichen Mindestlohn deutliche Einkommenseffekte gezeigt werden konnten. Einer positiven Einschätzung der Verteilungseffekte des Mindestlohns wurden in der Diskussion mit Beschäftigungseffekten und Arbeitszeitverkürzungen wiederholt zwei Einwände gegenübergestellt, die Einkommens-

steigerungen dämpfen können. Die bisher in der Literatur dokumentierten Effekte sind allerdings nicht so groß, dass sie die Einkommenszugewinne auch nur annähernd ausgleichen würden.

# 2 Stand der Forschung

In einer Reihe von Studien konnten bisher positive Verteilungseffekte des gesetzlichen Mindestlohns gezeigt werden, die sich nicht nur auf die Stundenlöhne, sondern auch auf die Monatslöhne und die verfügbaren Einkommen von Mindestlohn-Beschäftigten und deren Haushalte auswirkten. Obwohl eine positiven Einschätzung der Verteilungseffekte des Mindestlohns überwiegt, verweisen einige Studien auch auf gegenläufige Effekte des gesetzlichen Mindestlohns. So hätten nach Caliendo et al. (2017) durch den Mindestlohn ausgelöste Arbeitszeitverkürzungen den Effekt steigender Stundenlöhne neutralisiert. Ein weiterer Einwand sind auch Beschäftigungseffekte des Mindestlohns, die zu einem Verlust von Einkommen führen können (Neumark et al. 2005). Beide Kritikpunkte verdienen daher eine genauere Betrachtung.

Anders gelagert ist die Frage, inwieweit der gesetzliche Mindestlohn einen Eingriff in die Tarifautonomie der Sozialpartner darstellt. Auch hierzu wird ein Überblick über bisher vorliegende Befunde gegeben. Der Mindestlohn wirkt demnach vor allem in Branchen, die eine geringe tarifliche Abdeckung aufweisen; er kann also die Löhne von Beschäftigten vor allem in diesen Bereichen stabilisieren.

## 2.1 Mindestlohn und Einkommenssteigerungen

Empirische Untersuchungen der Verteilungswirkungen von gesetzlichen Mindestlöhnen zeichnen in der Regel ein positives Bild, wie ein internationaler Literaturüberblick in der Studie von Pusch et al. (2021) zeigt. Insbesondere ist das durch jüngst vorgelegte Studien auch für Deutschland der Fall. So zeigten Bossler und Schank (2020) mit administrativen Daten einen deutlichen Effekt des Mindestlohns auf die Monatslöhne, der etwa bis zum 4. Dezil der Monatslohnverteilung reicht. Auch in einer Studie von Himmelreicher (2020, S. 513) konnte eine deutliche Erhöhung der Monatslöhne bei Beschäftigungsverhältnissen im 2. Dezil der Stundenlohnverteilung festgestellt werden.[1] Im Vergleich der Jahre 2014 und 2018 belief sich die Steigerung hier auf ca. 27 %, während es in den oberen Dezilen nur etwa 9 % und im Schnitt der Beschäftigungsverhältnisse 10 % waren.

In Haushalten mit geringen Verdiensten können im Zuge steigender Einkommen aus Löhnen eventuell ergänzend bezogene bedarfsgeprüfte Sozialleistungen zu einer Dämpfung des Einkommenseffektes von Mindestlohnsteigerungen führen. Dieser Effekt ist jedoch in den unteren Quantilen der Einkommensverteilung nicht dominant, wie Pusch et al. (2021) zeigen

[1] Verwendet wurde die Verdienststrukturerhebung (VSE), daher wurden Beschäftigungsverhältnisse untersucht.

konnten. Demnach stiegen die verfügbaren Haushaltseinkommen durch den gesetzlichen Mindestlohn etwa bis zum 1. Quartil der Einkommensverteilung deutlich an. Auch Schröder et al. (2020) konnten positive Effekte auf die Haushaltseinkommen zeigen, die in Haushalten mit einem hohen Einkommensanteil aus Mindestlohn-Jobs besonders ausgeprägt sind. Für die USA konnte Dube (2019) Effekte bundesstaatlicher Mindestlöhne auf die Einkommen von Niedrigverdienern zeigen. Die Hoffnungen der Mindestlohnbefürworter auf positive Verteilungswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns sind demnach begründet.

## 2.2 Mindestlohn und Arbeitszeitverkürzungen

Ein häufiger Einwand von Mindestlohnkritikern (z. B. Knabe et al. 2020) gegen positive Mindestlohneffekte sind Arbeitszeitverkürzungen. Einen Zusammenhang von beobachteten Arbeitszeitverkürzungen und Einkommenssteigerungen in Folge des Mindestlohns wurde z. B. von Caliendo et al. (2017) hergestellt, die deutliche Arbeitszeitverkürzungen im Teilzeitbereich feststellten. Gleichzeitig konnten sie für die Monatslöhne am unteren Ende der Monatslohnverteilung keine signifikante Steigerung finden.

Allerdings unterscheidet sich der Untersuchungsansatz in dieser Studie stark von den weiter oben zitierten Studien. So wurde der Datensatz von Caliendo et al. (2017) in Quintile (Fünftel) der Arbeitszeit- und Einkommensverteilung zerlegt, auf denen dann Schätzungen vorgenommen wurden. Gerade bei den Beschäftigten mit den geringsten Arbeitszeiten und Einkommen sind allerdings Minijobs stark vertreten, hier dürfte es wegen der Besonderheit der oberen Einkommensgrenze aufgrund des Mindestlohns auch zu stärkeren Arbeitszeitverkürzungen und geringeren Monatslohnsteigerungen gekommen sein. Zudem beleuchtete die Studie nur das erste Jahr nach der Mindestlohneinführung. Zum Vergleich: In den Studien von Bossler und Schank (2020) sowie Pusch et al. (2021) sind die Effekte im Jahr 2015 noch relativ gering und werden bis zum Ende des Untersuchungszeitraums 2017 bzw. 2018 stärker.

Dennoch verdient das Argument von einkommensdämpfenden Arbeitszeitverkürzungen eine genauere Betrachtung. Deskriptive Befunde der Mindestlohnkommission (2020) zeigen, dass die Arbeitszeiten zwischen den Jahren 2014 und 2018 vor allem bei den Minijobs im Mindestlohnbereich um 1,4 Stunden oder ca. 15 % nachhaltig zurückgegangen sind (Abb. 1). Im Vergleich dazu ging die Arbeitszeit bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Mindestlohnbereich nur wenig zurück. Bei Vollzeitbeschäftigten belief sich der Rückgang bis 2018 auf 0,1 Stunden oder 0,2 %. Der Arbeitszeitrückgang bei den Teilzeitbeschäftigten war mit 0,4 Stunden oder 1,6 % etwas größer (Abb. 1). Kausalanalytische Studien zum Umfang der Arbeitszeitverkürzungen stellen teils geringe (Bonin et al. 2018) und teils deutlichere Arbeitszeitverkürzungen vor allem bei geringfügig Beschäftigten fest (Pusch et al. 2020).

Da die Arbeitszeiten insbesondere bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Mindestlohnbereich nur wenig zurückgegangen sind, passt diese Entwicklung gut zu den positiven Einkommenseffekten in den Studien von Bossler und Schank (2020) sowie Pusch et al. (2021), die stärkere Einkommenseffekte etwa ab dem 10 %-Punkt der jeweils betrachteten Monatslohn- und Haushaltseinkommensverteilung von abhängig Beschäftigten feststellten. Unter dem 10%-Punkt dürfte der Einfluss von Minijobs stärker sein.

**Abb. 1: Durchschnittlich bezahlte Arbeitszeit von Beschäftigungsverhältnissen im Mindestlohnbereich**

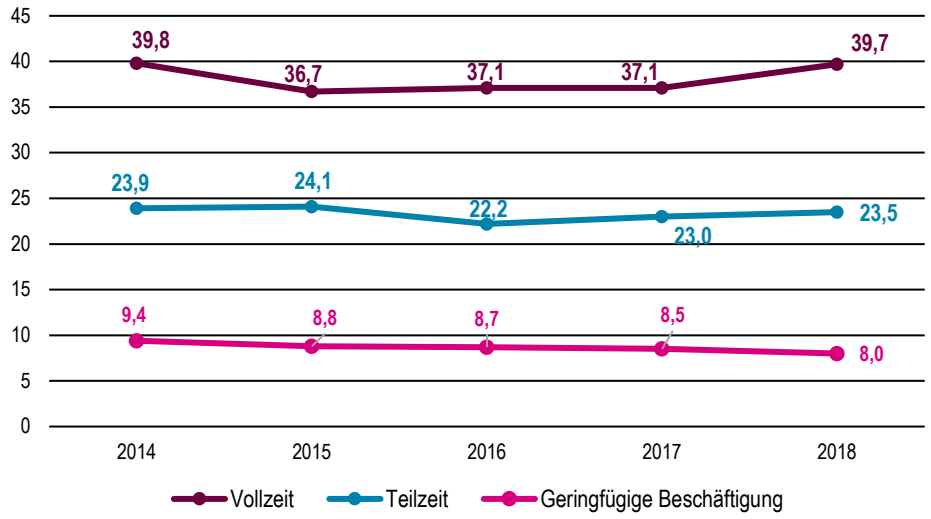


Quelle: Mindestlohnkommission (2020), basierend auf Daten der VSE/VE

WSI

## 2.3 Mindestlohn und Beschäftigungseffekte

Beschäftigungseffekte des Mindestlohns können die Einkommensentwicklung beeinflussen. Allerdings sind die in der Literatur dokumentierten Effekte in Relation zur Gesamtbeschäftigung überwiegend gering und konzentrieren sich im Wesentlichen auf die geringfügige Beschäftigung (wie schon bei den Arbeitszeitverkürzungen). Die Arbeitsplatzeffekte auf die Gesamtbeschäftigung reichen nach einem Überblick von Börschlein und Bossler (2019) von einer Zunahme der Beschäftigung um 11.000 bis zu einer Abnahme um 200.000, wobei es auch einige Studien gibt, die keinen Einfluss des Mindestlohns auf die Beschäftigung nachweisen können.

Allenfalls geringe bis insignifikante Beschäftigungseffekte des gesetzlichen Mindestlohns stehen im Einklang mit der internationalen Literatur. So genannte Metastudien ermöglichen die Kontrolle für einen Publikationsbias, nach dem in der Regel nur signifikante Ergebnisse für publikationswürdig gehalten werden. Sie erlauben zudem einen Überblick über sehr unterschiedliche Forschungsarbeiten. Unter Verwendung der Ergebnisse von hunderten internationalen Studien konnten Wolfson und Belman (2014) sowie Doucouliagos und Stanley (2009) auf diese Weise zeigen, dass Min-

destlöhne keinen signifikanten Einfluss auf das Niveau der Beschäftigung ausüben.

Bei der Interpretation einer Vielzahl von Studien zum Beschäftigungseffekt von Mindestlöhnen ist zudem zu beachten, dass diese die in der Volkswirtschaft möglichen positiven Effekte häufig nur unzureichend erfassen können. Dieses Problem hängt mit der überwiegend verwendeten Difference-in-Difference-Methode zusammen. Diese Methode beruht auf verschiedenen Annahmen. Entscheidend ist dabei die so genannte Common-Trend-Annahme als Voraussetzung für Gruppenvergleiche. Häufig wird z. B. die Beschäftigungsentwicklung von Mindestlohn-Arbeitnehmern mit einer Gruppe von Beschäftigten mit höheren Stundenlöhnen verglichen. Alternativ können z. B. auch regionale Daten je nach der Bedeutung des Mindestlohns verwendet werden.

Bei diesen Vergleichen wird angenommen, dass sich Mindestlohn-Gruppen/ Regionen und Vergleichsgruppen/ Regionen vor Einführung bzw. Erhöhung des Mindestlohns z. B. bei der Beschäftigung ähnlich entwickelt haben. Unterschiede in der Entwicklung der Beschäftigung, die nach Einführung bzw. Erhöhung des Mindestlohns auftreten, werden dann auf den Mindestlohn zurückgeführt. Diese Annahme des parallelen Trends kann für die Vergangenheit überprüft werden (mit einem so genannten Placebo-Test), nicht aber für die Zeit ab Einführung bzw. Erhöhung des Mindestlohns.

In der Realität ist die Annahme paralleler Trends allerdings problematisch. So können Beschäftigte durch den Mindestlohn Einkommenssteigerungen erfahren und diese zusätzlichen Einkommen dann konsumieren. Ein höherer Konsum kann allerdings auch indirekt den Arbeitnehmern bzw. Regionen mit höheren Verdiensten zu Gute kommen. So kann in Hochlohnregionen mindestlohnbedingt die Produktion steigen, auch die Höhe der Einkommen und die Zahl der Arbeitsplätze können dort zulegen. Bei der in der empirischen Arbeitsmarktforschung weit verbreiteten Difference-in-Difference-Analyse würde solch eine Steigerung der Beschäftigung in Hochlohnregionen tendenziell als negativer Beschäftigungseffekt des Mindestlohns interpretiert werden, denn der Beschäftigungseffekt ergibt sich bei Verwendung dieser Methode als Unterschied der Entwicklung in Niedriglohnregionen und Hochlohnregionen.

Für das Ergebnis eines negativen Beschäftigungseffekts des Mindestlohns würde es daher in einer Difference-in-Difference-Analyse mit regionalen Arbeitsmarktdaten schon ausreichen, wenn die Beschäftigung in Niedriglohnregionen nur stagniert, während sie in Hochlohnregionen konsumbedingt steigt. Zudem kommt mit möglichen Preiseffekten des Mindestlohns ein weiterer Effekt hinzu, der die Beschäftigung vor allem in Hochlohnregionen steigen lassen dürfte. Denn durch den Mindestlohn ausgelöste Preissteigerungen können zu einer teilweisen Verschiebung des Konsums zu Hochlohngütern führen, da diese in Folge des Mindestlohns vermutlich geringere Preissteigerungen aufweisen.

Auf beide Effekte, höhere Konsumausgaben in Folge von Lohnsteigerungen und Effekte von Mindestlohn-bedingten Preisänderungen, weisen Heise und Pusch (2020) hin, die diese in einem keynesianischen Modellrahmen analysieren. Da Einkommens- und Preiseffekte teilweise gegenläufig sind, sind im Modell eher geringe Effekte auf die Beschäftigung zu erwarten. Dem entsprechend errechnen Heise und Pusch (2020) einen geringen (negativen) Beschäftigungseffekt des gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 27.000 Beschäftigten. Allerdings wären in einer solchen Analyse auch positive Beschäftigungsreaktionen denkbar; die Richtung des Effekts hängt davon ab, wie stark der Konsum auf Einkommens- und Preisänderungen reagiert.

Ebenfalls in einem keynesianisch orientierten Modellrahmen argumentieren Herr et al. (2018), die für den Mindestlohn einen neutralen Beschäftigungseffekt errechnen. Die Autoren weisen darauf hin, dass die Beschäftigung auch steigen könnte, wenn mit den Einkommenssteigerungen verbundene höhere Staatseinnahmen wieder in den Wirtschaftskreislauf fließen.

Positive Beschäftigungseffekte lassen sich auch mit in der Arbeitsmarktforschung verbreiteten Search-and-Matching-Modellen zeigen, da durch den Mindestlohn eine Ausweitung des Arbeitsangebots erfolgt und Stellen leichter besetzt werden können (Krebs und Drechsel-Grau 2021).

## 2.4 Mindestlohn und Tarifautonomie

Ein im Kontext des deutschen Tarifsystems im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Mindestlohn diskutiertes Argument ist, dass dieser in die Tarifautonomie der Sozialpartner eingreift. Ein Eingriff in die Tarifautonomie betrifft nicht nur die Arbeitgeberverbände (Lesch 2017); auch unter den Gewerkschaften war die Positionierung für oder gegen den Mindestlohn aus diesem Grund lange umstritten. Ein in den Jahren 2005 und 2006 schließlich erreichter Konsens unter den DGB-Gewerkschaften war eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass der gesetzliche Mindestlohn Eingang in Wahlprogramme der Parteien gefunden hat und dann auch umgesetzt wurde (Bosch 2017).

Die Debatte über den Mindestlohn ist daher auch vor dem Hintergrund der besonderen Bedingungen des Tarifsystems und dessen Akteuren, den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften, zu sehen. Auch in anderen Ländern ist dieser Zusammenhang bedeutsam. So kamen Bedenken gegen die Einführung einer europäischen Mindestlohnrichtlinie mit Finnland, Dänemark, Schweden und Österreich aus Ländern mit einer hohen Tarifbindung (Schulten und Müller 2021), während der Richtlinienentwurf in Ländern mit Lücken in der Tarifabdeckung wie Italien eher Zustimmung fand (Lübker und Schulten 2021). Auch die internationale Forschung zeigt, dass es länderspezifische Wechselwirkungen zwischen Mindestlohn und Tarifsystemen gibt (Grimshaw et al. 2014, Dingeldey 2019).

Es ist daher wenig verwunderlich, dass die Debatte unter den Tarifpartnern bei einer anstehenden deutlichen Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns wieder auflebt. Aus Arbeitgebersicht wird neben der Tarifautonomie vor

allem die Kostenbelastung vorgebracht (Schröder 2021). Auch aus der Sicht der Gewerkschaften ist die Reichweite eines höheren Mindestlohns bedeutsam, da er deren Lohnverhandlungen potenziell beeinflusst. Allerdings wirkt der gesetzliche Mindestlohn vor allem in Bereichen, in denen die Reichweite von Tarifverträgen in den vergangenen 25 Jahren stark zurückgegangen ist (Bosch et al. 2021). Auch nach der bisher neuesten vorliegenden Auswertung war dies im Jahr 2017 für Beschäftigte mit einem Stundenlohn unter 12 Euro überwiegend der Fall (Schulten und Pusch 2019).

Vor allem die Erfahrungen bei der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns sind vor diesem Hintergrund interessant. In einer gemeinsam von IW und WSI durchgeführten Untersuchung wurden diese für neun bedeutsame Branchen[2] untersucht (Bispinck et al. 2020). In diesen im Schnitt durch niedrige Löhne gekennzeichneten Branchen hat sich der Mindestlohn demnach kaum auf die Bereitschaft ausgewirkt, Tarifverhandlungen zu führen. Auch die Tarifbindung blieb unbeeinflusst. Allerdings stiegen die Löhne in den untersten Entgeltgruppen stark.

[2] Landwirtschaft, die Fleischverarbeitung, das Bäckerhandwerk, der Einzelhandel, die Post-, Kurier- und Expressdienste, Gastronomie und Beherbergung, die Privaten Wach- und Sicherheitsdienste, die Systemgastronomie sowie das Friseurhandwerk.

# 3 Reichweite eines 12 Euro Mindestlohns und Lohnsteigerungen

## 3.1 Strukturmerkmale der Beschäftigung mit Stundenlohn unter 12 Euro im Jahr 2019

Zur Reichweite eines gesetzlichen Mindestlohns von 12 Euro liegen für das Jahr 2021 noch keine Daten vor. Eine Approximation ist mit zuletzt vorliegenden Daten aus dem Jahr 2019 möglich, die also noch vor Beginn der Corona-Pandemie erhoben wurden. Hierzu werden im vorliegenden Policy Brief Daten der repräsentativen SOEP-Befragung verwendet (s. Kasten). In einem weiteren Schritt wird diese Approximation weiter unten in Abschnitt 3.4. auf das Jahr 2021 fortgeschrieben.

**SOEP Daten zur Berechnung von Stundenlöhnen (2019)**
Für die Berechnungen wird die SOEP-Befragung des DIW verwendet, bei der es sich um eine Haushaltsbefragung mit ca. 30.000 Personen handelt (Goebel et al. 2019). Neben vielen weiteren Informationen umfasst der Datensatz Informationen zu Monatsverdiensten und den gearbeiteten Stunden. Ähnlich wie Schulten und Pusch (2019) verwenden wir zur Berechnung von Stundenlöhnen neben dem Bruttolohn die vertragliche Arbeitszeit und Informationen über bezahlte Überstunden im Vormonat. Bei Beschäftigten mit Arbeitszeitkonto werden die Überstunden nicht berücksichtigt (ähnlich Kalina und Weinkopf 2021).
Berücksichtigt werden ferner nur sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte ab 18 Jahren sowie keine Auszubildenden, für die eine Ausnahme vom gesetzlichen Mindestlohn gilt.
Beschäftigte mit fehlenden Angaben zur Art der Beschäftigung, der vertraglichen Arbeitszeit oder den Monatsverdiensten beeinträchtigen die Hochrechnung der Ergebnisse auf die Gesamtbevölkerung. Aus diesem Grund passen wir die Hochrechnungsfaktoren bei den verbleibenden Beschäftigten proportional nach oben an.[3]

[3] Schulten und Pusch (2019) haben fehlende Arbeitszeiten nicht bei der Hochgewichtung verwendet, deshalb fällt die berechnete Zahl von 8,7 Mio. Beschäftigten mit Stundenlohn unter 12 Euro im Jahr 2017 dort kleiner aus als nach einer Berechnung mit angepassten Hochrechnungsfaktoren.

Zahlen zur Verbreitung von Stundenlöhnen unter 12 Euro sind in Tab. 1 dokumentiert. Demnach verdienten im Jahr 2019 knapp 7,9 Millionen oder ca. 23 % der Beschäftigten im Hauptjob weniger als 12 Euro pro Stunde. Von den Nebenbeschäftigungsverhältnissen waren ca. 1,3 Millionen mit weniger als 12 Euro entlohnt, davon 1,1 Millionen bei Beschäftigten, die nicht bereits im Hauptverdienst weniger als 12 Euro pro Stunde verdienten. Insgesamt arbeiteten im Jahr 2019 bei Berücksichtigung von Haupt- und Nebenjobs ca. 9 Millionen Beschäftigte in mindestens einem Job für weniger als 12 Euro pro Stunde. Wenn alle Haupt- und Nebenjobs zusammengezählt wurden, hatten im Jahr 2019 ca. 9,2 Millionen Beschäftigungsverhältnisse einen Stundenlohn von unter 12 Euro.

**Tab. 1: Verbreitung von Stundenlöhnen unter 12 Euro (2019)**

| | **Beschäftigte** | **davon unter 12 Euro** | | **Steigerung Stundenlohn** |
|---|---|---|---|---|
| | bzw. Jobs | Absolut | in % | bei 12 Euro Mindestlohn, in % |
| Alle Beschäftigten (Hauptjob) | 33.565.000 | 7.855.000 | 23,4 | 3,4 |
| Männer | 16.926.000 | 2.887.000 | 17,1 | 2,4 |
| Frauen | 16.102.000 | 4.796.000 | 29,8 | 4,7 |
| Vollzeit | 22.634.000 | 3.345.000 | 14,8 | 1,8 |
| Teilzeit | 10.930.000 | 4.510.000 | 41,3 | 8,1 |
| Minijobs | 3.192.000 | 2.575.000 | 80,7 | 35,5 |
| Nebenjobs: alle | 2.243.000 | 1.347.000 | 60,1 | 14,1 |
| Beschäftigte mit Tarif (Hauptjob) | 15.978.000 | 1.723.000 | 10,8 | 1,2 |
| Männer | 8.133.000 | 675.000 | 8,3 | 1,1 |
| Frauen | 7.579.000 | 1.006.000 | 13,3 | 1,5 |
| Vollzeit | 11.383.000 | 850.000 | 7,5 | 0,6 |
| Teilzeit | 4.594.000 | 872.000 | 19,0 | 3,1 |
| Minijobs | 688.000 | 421.000 | 61,2 | 23,4 |
| Beschäftigte ohne Tarif (Hauptjob) | 14.399.838 | 4.555.000 | 31,6 | 5,0 |
| Männer | 7.457.000 | 1.705.000 | 22,9 | 3,3 |
| Frauen | 6.696.000 | 2.734.000 | 40,8 | 7,5 |
| Vollzeit | 9.432.000 | 1.883.000 | 20,0 | 2,4 |
| Teilzeit | 4.967.000 | 2.671.000 | 53,8 | 12,4 |
| Minijobs | 1.836.000 | 1.548.000 | 84,3 | 39,3 |

Quelle: SOEP v36, eigene Berechnungen, Beschäftigte/Jobs mit Anspruch auf den Mindestlohn, Nebenjobs ohne Ehrenamt

WSI

Da sich ein 12 Euro-Stundenlohn relativ nahe bei der Niedriglohnschwelle von 11,50 Euro befindet, sind die Strukturmerkmale im Wesentlichen aus der Literatur über Niedriglohnbeschäftigung bekannt (für 2019: Kalina und Weinkopf 2021). Insbesondere sind Stundenlöhne unter 12 Euro weit verbreitet bei Teilzeitbeschäftigten (41 %) und darunter bei Geringfügig Beschäftigten im Hauptverdienst (81 %). Da Frauen besonders häufig in gering entlohnter Teilzeit arbeiten, stellen sie etwa zwei Drittel der Beschäftigten mit einem Stundenlohn unter 12 Euro.

Ebenfalls im Einklang mit bisherigen Ergebnissen ist die Quote der Beschäftigten mit einem Stundenlohn unter 12 Euro in Betrieben ohne Tarifbindung (32 %) deutlich höher als in tarifgebundenen Betrieben (11 %). Zwei Jahre zuvor hatte der Anteil der tarifgebundenen Beschäftigten noch bei höheren 16 % gelegen (Schulten und Pusch 2019). Vor allem mit einem Stundenlohn von unter 12 Euro bei Beschäftigten ohne Tarif verzeichnen Frauen, Teilzeitbeschäftigte und Minijobs überdurchschnittlich hohe Anteile von Stundenlöhnen unter 12 Euro.

Am deutlichsten würden die Lohnsteigerungen durch einen Mindestlohn von 12 Euro bei den Minijobs im Hauptjob (+35,5 %) und bei den Beschäftigungen im Nebenverdienst (+14,1 %) steigen, die überwiegend ebenfalls als Minijob ausgeübt werden. Durch die höhere Verbreitung von Teilzeit und Minijobs bei Frauen würden auch die Stundenlöhne von Frauen (+4,7 %) mindestlohnbedingt stärker steigen als die der Männer (+2,4 %). Während Beschäftigte mit Tarifbindung im Schnitt kaum Lohnsteigerungen verzeichnen würden (+1,2 %), käme es bei Beschäftigten ohne Tarif zu deutlichen Steigerungen (+5 %).

## 3.2 Änderung der Beschäftigtenzahl mit Stundenlohn unter 12 Euro zwischen 2017 und 2019

Nach den zuletzt verfügbaren aktuellsten Berechnungen von Schulten und Pusch (2019) waren im Jahr 2017 noch ca. 8,7 Millionen Beschäftigte im Hauptjob und bei Berücksichtigung von Nebenjobs 11 Millionen Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als 12 Euro pro Stunde entlohnt.[4] In Anteilswerten entsprach dies damals ca. 27 % der Beschäftigten im Hauptjob und 30 % der Beschäftigungsverhältnisse.

Die zwischen den Jahren 2017 und 2019 zurückgehende Verbreitung von Stundenlöhnen unter 12 Euro ist mit der allgemeinen Lohnentwicklung zu erklären. Vermutlich ist die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse mit einem Stundenlohn unter 12 Euro nicht ganz so stark zurückgegangen, wie es die mit SOEP berechnete Zahl in Tab. 1 nahelegt (9,2 Millionen als Summe von Haupt- und Nebenjobs), denn im SOEP-Datensatz scheint die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse insgesamt niedriger zu liegen als nach den Zahlen der Bundesagentur für Arbeit und der Verdiensterhebung.

---

[4] Datenbasis SOEP für die Beschäftigten im Hauptjob und Verdiensterhebung/VE für die Beschäftigungsverhältnisse. In den Auswertungen wurden Ausnahmen vom gesetzlichen Mindestlohn - soweit möglich - berücksichtigt.

Stundenlöhne lassen sich zum Vergleich mit der Verdiensterhebung für das Jahr 2017 berechnen. So wurden nach SOEP im Jahr 2017 ca. 10 Millionen Jobs mit weniger als 12 Euro pro Stunde entlohnt. Nach Berechnungen mit der Verdiensterhebung waren es 2017 ca. 11 Millionen Jobs, also ca. eine Million mehr als in SOEP. Möglicherweise liegt der Unterschied vor allem in einer geringeren Erfassung der Minijobs in SOEP begründet (nur ca. 3 Millionen nach den Daten in Tabelle 1). Vor allem die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse scheint im SOEP deutlich geringer zu sein als nach den Zahlen der amtlichen Statistik.[5]

## 3.3 Stundenlöhne unter 12 Euro nach Branchen

Für einen Überblick über die Reichweite des Mindestlohns nach Branchen wurden im SOEP-Datensatz nur größere Branchen ausgewertet.[6] Hochgerechnete Beschäftigtenzahlen in der Hauptbeschäftigung, Anzahl und Quoten der Beschäftigten mit einem Stundenlohn unter 12 Euro sind in Tab. 2 dargestellt. Die höchsten Anteile weisen dabei durch eine geringe Tarifbindung gekennzeichnete Branchen wie die Gebäudebetreuung (69 %), die Gastronomie (64 %) und der Einzelhandel (45 %) auf. Hier wären auch die im Schnitt auftretenden Lohnerhöhungen mit 9 % (Einzelhandel) bis 19 % (Gebäudebetreuung) am größten. Hohe Lohnerhöhungen gäbe es auch im Sozialwesen (ohne Heime) mit ca. 10,5 %.

Deutlich geringere Quoten von Stundenlöhnen unter 12 Euro weisen Branchen auf, die durch eine hohe Tarifbindung gekennzeichnet sind, wie beispielsweise die Finanzbranche (3 %) und viele Teilbereiche des verarbeitenden Gewerbes. Dementsprechend wären auch die ausgelösten Lohnsteigerungen in diesen Branchen gering.

---

[5] Ein direkter Vergleich der Zahlen von Haupt- und Nebenjobs in SOEP und der amtlichen Statistik ist schwierig, denn die Bundesagentur für Arbeit erfasst keine Hauptbeschäftigungsverhältnisse von Beamten und Selbstständigen. Außerdem dürften auch einige geringfügige Beschäftigungsverhältnisse von Schülern unter 18 ausgeübt werden. Diese haben keinen Anspruch auf den Mindestlohn und können in der amtlichen Statistik im Unterschied zu SOEP nicht gesondert ausgewiesen werden.

[6] Beobachtungszahl mindestens 100 Beschäftigte im Jahr 2019.

**Tab. 2: Verbreitung von Stundenlöhnen unter 12 Euro nach Branchen (2019)**

| | Beschäftigte | davon unter 12 Euro | | Steigerung Stundenlohn | Tarifbindung |
|---|---|---|---|---|---|
| | | Absolut | in % | bei 12 Euro Mindestlohn, in % | in % |
| Gebäudebetreuung | 1.065.000 | 731.000 | 68,70 | 18,8 | 41,7 |
| Gastronomie | 849.000 | 540.000 | 63,60 | 17,4 | 23,5 |
| Einzelhandel | 2.836.000 | 1.286.000 | 45,40 | 9,3 | 43,3 |
| Nahrungsmittelindustrie | 729.000 | 289.000 | 39,70 | 6,7 | 47,8 |
| Post- und Kurierdienste | 509.000 | 178.000 | 35,10 | 7,1 | 78,9 |
| Lagerei | 555.000 | 187.000 | 33,70 | 3,6 | 54,2 |
| Landverkehr | 773.000 | 249.000 | 32,20 | 5,5 | 62,3 |
| Heime | 560.000 | 172.000 | 30,70 | 4,9 | 63,6 |
| Sozialwesen | 1.597.000 | 450.000 | 28,20 | 10,5 | 69,8 |
| **Alle Branchen** | **33.565.000** | **7.855.000** | **23,40** | **3,4** | **52,6** |
| Gesundheitswesen | 3.713.000 | 735.000 | 19,80 | 2,2 | 60,3 |
| Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung | 415.000 | 75.000 | 18,20 | 2,1 | 6,0 |
| Interessenvertretungen | 421.000 | 75.000 | 17,90 | 3,5 | 64,9 |
| Erziehung und Unterricht | 2.006.000 | 339.000 | 16,90 | 3,0 | 78,2 |
| Vorbereitende Bauarbeiten | 913.000 | 148.000 | 16,20 | 2,9 | 56,1 |
| Hochbau | 413.000 | 57.000 | 13,90 | 1,9 | 34,8 |
| Elektroindustrie | 758.000 | 91.000 | 12,10 | 1,2 | 60,1 |
| Herst. von Metallerzeugnissen | 846.000 | 98.000 | 11,70 | 0,7 | 54,1 |
| Großhandel | 492.000 | 52.000 | 10,70 | 1,5 | 48,4 |
| Chemieindustrie | 499.000 | 43.000 | 8,80 | 0,5 | 60,3 |
| Architektur- und Ingenieurbüros | 364.000 | 26.000 | 7,30 | 0,9 | 14,7 |
| Maschinenbau | 890.000 | 60.000 | 6,40 | 0,7 | 44,3 |
| Energieversorgung | 265.000 | 14.000 | 5,50 | 0,4 | 68,9 |
| KFZ Herstellung | 1.431.000 | 77.000 | 5,40 | 0,5 | 65,3 |
| Dienstleistungen der Informationstechnologie | 873.000 | 40.000 | 4,60 | 0,3 | 15,2 |
| Öff. Verwaltung, Verteidigung | 1.523.000 | 55.000 | 3,60 | 0,5 | 90,9 |
| Finanzdienstleistungen | 727.000 | 19.000 | 2,70 | 0,23 | 70,9 |

Quelle: SOEP v36, eigene Berechnungen, Beschäftigte mit Anspruch auf den Mindestlohn, ohne Betrachtung von Nebenjobs, Branchen mit einer Beobachtungszahl von mind. 100 Beschäftigten in SOEP

WSI

## 3.4 Berufsgruppen mit hoher Bedeutung eines 12 Euro Mindestlohns

Stundenlöhne unter 12 Euro sind, wie im letzten Abschnitt gezeigt, vor allem in wenig tarifgebundenen Bereichen des Dienstleistungsgewerbes verbreitet. Dabei hätte ein 12 Euro Mindestlohn neben Helfertätigkeiten auch in einer Reihe von Fachkräfteberufen eine hohe Bedeutung (Lübker 2021). Nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns stiegen die Löhne vor allem bei Helfertätigkeiten deutlicher an als bei Beschäftigten in Ausbildungsberufen (Amlinger et al. 2016). Allerdings stellen Helfertätigkeiten nur einen kleinen Teil der Beschäftigung. Auch einige Ausbildungsberufe sind durch geringe Löhne gekennzeichnet. Wie bereits im vorherigen Abschnitt wurden bei den im Folgenden dargestellten Zahlen nur eine Auswahl von Berufen betrachtet, für die im SOEP-Datensatz genügend Beobachtungen vorlagen.[7] Zahlen für die Verbreitung von Stundenlöhnen unter 12 Euro und die daraus im Schnitt bei den Beschäftigten im jeweiligen Beruf resultierenden Lohnerhöhungen sind in Tab. 3 wiedergegeben.

**Tab. 3: Verbreitung von Stundenlöhnen unter 12 Euro nach Berufen (2019)**

| | Beschäftigte | davon unter 12 Euro | | Steigerung Stundenlohn |
|---|---|---|---|---|
| | | Absolut | in % | bei 12 Euro Mindestlohn, in % |
| **Berufe Fachkräfte** | | | | |
| Gastronomie Fachkraft | 208.000 | 186.000 | 89,3 | 29,2 |
| Hauswirtschaft Fachkraft | 140.000 | 88.000 | 62,9 | 15,3 |
| Verkäufer/in | 1.817.000 | 996.000 | 54,9 | 13,0 |
| Haus- und Familienpflege Fachkraft | 162.000 | 87.000 | 53,7 | 9,8 |
| Medizin. und Zahnmedizin. Fachangestellte | 494.000 | 226.000 | 45,7 | 5,7 |
| Köche | 273.000 | 102.000 | 37,5 | 8,2 |
| Berufskraftfahrer | 450.000 | 149.000 | 33,2 | 5,5 |
| Lagerwirtschaft Fachkraft | 542.000 | 178.000 | 32,9 | 4,7 |
| **Berufe Helfertätigkeiten** | | | | |
| Hauswirtschaft | 213.000 | 172.000 | 80,7 | 26,1 |
| Reinigung Helfer | 1.032.000 | 754.000 | 73,1 | 19,9 |
| Köche Helfer | 238.000 | 171.000 | 72,1 | 21,7 |
| Lagerwirtschaft Helfer | 341.000 | 156.000 | 45,8 | 13,5 |

Quelle: SOEP v36, eigene Berechnungen, Beschäftigte mit Anspruch auf den Mindestlohn, ohne Betrachtung von Nebenjobs, Berufe mit einer Beobachtungszahl von mind. 50 Beschäftigten in SOEP

WSI

[7] Die Schwelle wurde aufgrund der bei den Berufen kleinteiligeren Struktur niedriger bei mindestens 50 Beobachtungen angesetzt.

# 4 Approximation der Stundenlohnverteilung für das Jahr 2021

Zur Approximation der derzeitigen Reichweite eines Mindestlohns von 12 Euro werden die für Beschäftigte auf Grundlage von SOEP berechneten Stundenlöhne des Jahres 2019 mit der Annahme einer durchschnittlichen jährlichen Stundenlohnsteigerung bis ins Jahr 2021 fortgeschrieben. Hierzu bietet sich die Verwendung von Daten des Statistischen Bundesamts für das 2. Quartal der Jahre 2019 und 2021 an, da die SOEP-Befragung jeweils überwiegend in der ersten Jahreshälfte stattfindet. Die durchschnittlichen Stundenlöhne stiegen nach Daten des Statistischen Bundesamts in diesem Zeitraum um 4,3 %.[8]

Einschränkend sei hierbei angemerkt, dass es durch die Corona-Pandemie zu einem Beschäftigungsabbau in einigen Branchen mit vergleichsweise niedrigen Durchschnittslöhnen gekommen ist (wie etwa dem Gastgewerbe und Teilen des Einzelhandels). Möglicherweise sind die Zahlen der Beschäftigten mit einem Stundenlohn unter 12 Euro in der Approximation daher etwas überschätzt, da die Fortschreibung auf den Beschäftigtenstrukturen von 2019 aufsetzt. Allerdings dürfte es bei einem Rückgang der Corona-bedingten Beschränkungen teilweise auch wieder zu einer Beschäftigungsausweitung in diesen Branchen kommen.

Ergebnisse der Fortschreibung sind in Tab. 4 dargestellt. Demnach liegt die Zahl der Beschäftigten mit einem Stundenlohn unter 12 Euro aktuell um ca. 500.000 unter der Zahl des Jahres 2019 (vgl. Tab. 1). Auch die durchschnittliche Stundenlohnsteigerung in Folge eines höheren Mindestlohns ist mit 2,8 % im Vergleich zu den 3,6 % noch im Jahr 2019 geringer, allerdings immer noch merklich. Zum Vergleich: Vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohns im Jahr 2014 hätte die durchschnittliche Lohnsteigerung bei Einführung des Mindestlohns von 8,50 Euro ca. 1,8 % betragen.[9]

Alle anderen Ergebnisse aus den oben aufgeführten Berechnungen für 2019 bleiben qualitativ erhalten. Insbesondere würden Beschäftigte ohne Tarifvertrag in Folge eines Mindestlohns von 12 Euro mit 4,1 % deutlich höhere Stundenlohnsteigerungen erhalten als Beschäftigte mit Tarifvertrag (1 %).

---

[8] Stundenlöhne sind nur für die Privatwirtschaft verfügbar: 25,23 Euro im Jahr 2019 und 26,31 Euro im Jahr 2021; Statistisches Bundesamt (2019; 2021).

[9] Eigene Berechnungen mit SOEP v36, Zahl beinhaltet auch vorübergehende Mindestlohn-Ausnahmebranchen.

**Tab. 4: Hochgerechnete Verbreitung von Stundenlöhnen unter 12 Euro bei Fortschreibung bis 2021**

| | Beschäftigte | davon unter 12 Euro | | Steigerung Stundenlohn |
|---|---|---|---|---|
| | bzw. Jobs | Absolut | in % | bei 12 Euro Mindestlohn, in % |
| Alle Beschäftigten (Hauptjob) | 33.565.000 | 7.326.000 | 21,8 | 2,8 |
| Männer | 16.926.000 | 2.739.000 | 16,2 | 2,0 |
| Frauen | 16.102.000 | 4.423.000 | 27,5 | 3,8 |
| Vollzeit | 22.634.000 | 3.045.000 | 13,5 | 1,4 |
| Teilzeit | 10.930.000 | 4.280.000 | 39,2 | 6,8 |
| Minijobs | 3.192.000 | 2.549.000 | 79,9 | 31,4 |
| Nebenjobs: alle | 2.243.000 | 1.327.000 | 59,2 | 12,0 |
| Beschäftigte mit Tarif (Hauptjob) | 15.978.000 | 1.512.000 | 9,5 | 1,0 |
| Männer | 8.133.000 | 604.000 | 7,4 | 0,9 |
| Frauen | 7.579.000 | 867.000 | 11,4 | 1,2 |
| Vollzeit | 11.383.000 | 719.000 | 6,3 | 0,5 |
| Teilzeit | 4.594.000 | 792.000 | 17,3 | 2,6 |
| Minijobs | 688.000 | 412.000 | 60,0 | 20,6 |
| Beschäftigte ohne Tarif (Hauptjob) | 14.399.838 | 4.304.000 | 29,9 | 4,1 |
| Männer | 7.457.000 | 1.647.000 | 22,1 | 2,8 |
| Frauen | 6.696.000 | 2.549.000 | 38,1 | 6,3 |
| Vollzeit | 9.432.000 | 1.748.000 | 18,5 | 1,9 |
| Teilzeit | 4.967.000 | 2.556.000 | 51,5 | 10,5 |
| Minijobs | 1.836.000 | 1.533.000 | 83,5 | 34,8 |

Quelle: SOEP v36, eigene Berechnungen, Beschäftigte/Jobs mit Anspruch auf den Mindestlohn, Nebenjobs ohne Ehrenamt, Fortschreibung der Lohnentwicklung mit Daten des Statistischen Bundesamts (2019; 2021)

WSI

# 5 Zusammenfassung

Ein Mindestlohn von 12 Euro findet nicht nur eine breite Zustimmung, er würde auch für viele Beschäftigte spürbare Lohnsteigerungen bedeuten. Angesichts der Stundenlohnverteilung, die hier auf Grundlage der SOEP-Erhebung und von Daten des Statistischen Bundesamts berechnet wurde, bedeutet ein 12 Euro Mindestlohn allerdings keinen tiefen Eingriff in die Tarifautonomie. Von den Beschäftigten mit Tarifvertrag erhielten im Jahr 2019 nur ca. 11 % einen Stundenlohn von unter 12 Euro und nach einer Fortschreibung der Lohnerhöhungen bis 2021 verdienen aktuell nur ca. 9,5 % der Beschäftigten mit Tarif unter 12 Euro pro Stunde. Auch die durchschnittlichen Lohnerhöhungen der Beschäftigten mit Tarifvertrag wären in Folge eines Mindestlohns von 12 Euro mit ca. 1 % relativ gering.

Deutlich anders ist die Situation bei den Beschäftigten ohne Tarifvertrag. Von diesen erhielt im Jahr 2019 ein knappes Drittel einen Stundenlohn von unter 12 Euro, auch aktuell ist der Anteil mit 30 % wenig verändert. Die durchschnittliche Lohnerhöhung in Folge eines 12 Euro Mindestlohns würde hier mit aktuell ca. 4 % deutlich höher ausfallen als bei den Beschäftigten mit Tarifvertrag.

Die Strukturmerkmale der Beschäftigung mit Stundenlöhnen unter 12 Euro unterscheiden sich nicht von denen der Niedriglohnbeschäftigung. Im Jahr 2019 lag die Niedriglohnschwelle bei 11,50 Euro (Kalina und Weinkopf 2021), aktuell dürfte sie aufgrund der Lohnentwicklung bei 12 Euro liegen. Demnach liegt der Anteil der Frauen an der Beschäftigung mit Stundenlohn bis 12 Euro bei etwa zwei Dritteln, auch die Anteile bei den Teilzeit- und Minijob-Beschäftigten sind deutlich erhöht. Höhere Lohnsteigerungen durch einen 12 Euro Mindestlohn gibt es folglich vor allem bei diesen Beschäftigtengruppen.

Bei einer Betrachtung von Branchen und Berufen fällt auf, dass Branchen mit einer geringen Tarifbindung und dort häufige Berufe - wie z. B. Verkäufer/innen im Einzelhandel oder Gastronomie-Fachkräfte - einen hohen Anteil von Stundenlöhnen unter 12 Euro aufweisen. Auch in einzelnen Berufsgruppen mit teilweise höheren tariflichen Branchen-Abdeckungsraten gibt es hohe Anteile von Stundenlöhnen unter 12 Euro. In der Tendenz decken sich jedoch die Ergebnisse mit der Beobachtung, dass ein Mindestlohn von 12 Euro vor allem eine wirksame Stütze zur Stabilisierung der Löhne von Beschäftigten ohne Tarifvertrag wäre. Bei der Mehrzahl der größeren Berufsgruppen mit einem hohen Anteil von Stundenlöhnen unter 12 Euro handelt es sich um Berufe, die eine abgeschlossene Ausbildung erfordern.

# Literatur


**Amlinger, Marc; Bispinck, Reinhard; Herzog-Stein, Alexander; Horn, Gustav; Pusch, Toralf; Schulten, Thorsten (2016):** Stellungnahme zu den bisherigen Auswirkungen des Mindestlohns und seiner zukünftigen Anpassung. Schriftliche Anhörung der Mindestlohnkommission am 22. April 2016. Hg. v. Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf (WSI Policy Brief, 6).

**Bispinck, Reinhard; Dribbusch, Heiner; Kestermann, Christian; Lesch, Hagen; Lübker, Malte; Schneider, Helena et al. (2020):** Entwicklung des Tarifgeschehens vor und nach der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns. BMAS. Berlin (Forschungsbericht, 562).

**Bonin, Holger; Isphording, Ingo; Krause, Annabelle; Lichter, Andreas; Pestel, Nico; Rinne, Ulf et al. (2018):** Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf Beschäftigung, Arbeitszeit und Arbeitslosigkeit. Studie im Auftrag der Mindestlohnkommission. Hg. v. IZA. Bonn (IZA Research Report No. 83).

**Börschlein, Erik-Benjamin; Bossler, Mario (2019):** Eine Bilanz nach fünf Jahren gesetzlicher Mindestlohn: Positive Lohneffekte, kaum Beschäftigungseffekte. Nürnberg (IAB-Kurzbericht, 24/2019).

**Bosch, Gerhard (2017):** The making of the German minimum wage: a case study of institutional change. In: Industrial Relations Journal 49 (1), S. 19–33.

**Bosch, Gerhard; Schulten, Thorsten; Weinkopf, Claudia (2021):** The interplay of minimum wages and collective bargaining in Germany. How and why does it vary across sectors? In: Irene Dingeldey, Damian Grimshaw und Thorsten Schulten (Hg.): Minimum Wage Regimes. Statutory Regulation, Collective Bargaining and Adequate Levels. London: Routledge.

**Bossler, Mario; Schank, Thorsten (2020):** Wage Inequality in Germany After the Minimum Wage Introduction. Erlangen (LASER Discussion Papers - Paper No. 117).

**Caliendo, Marco; Fedorets, Alexandra; Preuss, Malte; Schröder, Carsten; Wittbrodt, Linda (2017):** The Short-Term Distributional Effects of the German Minimum Wage Reform. Berlin (SOEPpapers on Multidisciplinary Panel Data Research 948).

**Dingeldey, Irene (2019):** Wechselwirkungen zwischen Mindestlohn und Tariflohn. In: Arbeit 28 (1), S. 55–72.

**Doucouliagos, Hristos; Stanley, Tom D. (2009):** Publication Selection Bias in Minimum-Wage Research? A Meta-Regression Analysis. In: British Journal of Industrial Relations 47 (2), S. 406–428.

**Dube, Arindrajit (2019):** Minimum Wages and the Distribution of Family Incomes. In: American Economic Journal: Applied Economics 11 (4), S. 268–304.

**Goebel, Jan; Grabka, Markus M.; Liebig, Stefan; Kroh, Martin; Richter, David; Schröder, Carsten; Schupp, Jürgen (2019):** The German Socio-Economic Panel (SOEP). In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 239 (2), S. 345–360. DOI: 10.1515/jbnst-2018-0022.

**Grimshaw, Damian; Bosch, Gerhard; Rubery, Jill (2014):** Minimum wages and collective bargaining: what types of pay bargaining can foster positive pay equity outcomes? In: British Journal of Industrial Relations 52 (3), S. 470–498.

**Heise, Arne; Pusch, Toralf (2020):** Introducing Minimum Wages in Germany. Employment Effects in a Post Keynesian Perspective. In: Journal of Evolutionary Economics 30 (5), S. 1515–1532.

**Herr, Hansjörg; Herzog-Stein, Alexander; Kromphardt, Jürgen; Logeay, Camille; Nüß, Patrick; Pusch, Toralf et al. (2018):** Makroökonomische Folgen des gesetzlichen Mindestlohns aus keynesianisch geprägter Perspektive. Studie im Auftrag der Mindestlohnkommission. Endbericht. Düsseldorf.

**Herzog-Stein, Alexander; Lübker, Malte; Pusch, Toralf; Schulten, Thorsten; Watt, Andrew; Zwiener, Rudolf (2020):** Fünf Jahre Mindestlohn – Erfahrungen und Perseptiven. Gemeinsame Stellungnahme von IMK und WSI anlässlich der schriftlichen Anhörung der Mindestlohnkommission 2020 (WSI Policy Brief, 42).

**Himmelreicher, Ralf (2020):** Mindestlohn und beitragspflichtige Arbeitsentgelte. In: Zeitschrift Deutsche Rentenversicherung 75 (4), S. 507–521.

**Kalina, Thorsten; Weinkopf, Claudia (2021):** Niedriglohnbeschäftigung 2019 – deutlicher Rückgang vor allem in Ostdeutschland (IAQ-Report, 6).

**Knabe, Andreas; Schöb, Ronnie; Thum, Marcel (2020):** Prognosen und empirische Befunde: Wie groß ist die Kluft beim Mindestlohn wirklich? In: Perspektiven der Wirtschaftspolitik 21 (1), S. 25–29.

**Krebs, Tom; Drechsel-Grau, Moritz (2021):** Mindestlohn von 12 Euro: Auswirkungen auf Beschäftigung, Wachstum und öffentliche Finanzen. IMK (IMK Study, 73), zuletzt geprüft am 22.09.2021.

**Lesch, Hagen (2017):** Mindestlohn und Tarifgeschehen. Die Sicht der Arbeitgeber in betroffenen Branchen. Köln (IW-Report). Online verfügbar unter http://hdl.handle.net/10419/162127.

**Lübker, Malte (2021):** Wer profitiert von 12 Euro Mindestlohn? (WSI Policy Brief, 59), zuletzt geprüft am 23.09.2021.

**Lübker, Malte; Schulten, Thorsten (2021):** WSI-Mindestlohnbericht 2021: Ist Europa auf dem Weg zu angemessenen Mindestlöhnen? In: WSI-Mitteilungen 74 (2), S. 127–139.

**Mindestlohnkommission (2020):** Dritter Bericht zu den Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns. Bericht der Mindestlohnkommission an die Bundesregierung nach § 9 Abs. 4 Mindestlohngesetz. Mindestlohnkommission. Berlin.

**Neumark, David; Schweitzer, Mark; Wascher, William L. (2005):** The Effects of Minimum Wages on the Distribution of Family Incomes: A Non-Parametric Analysis. Cambridge (NBER Working Paper 6536).

**Pusch, Toralf; Santoro, Chiara; Seifert, Hartmut (2020):** Effekte des Mindestlohns auf die Arbeitszeit. In: Wirtschaftsdienst 100 (6), S. 454–460.

**Pusch, Toralf; Tobsch, Verena; Schmidt, Tanja; Santoro, Chiara (2021):** Effekte des gesetzlichen Mindestlohns auf die Haushaltsnettoeinkommen und den Bezug bedarfsgeprüfter Transferleistungen. In: WSI-Mitteilungen 74 (2), S. 116–126. DOI: 10.5771/0342-300X-2021-2-116.

**Schröder, Carsten; Göbler, Konstantin; Grabka, Markus M.; Kolb, Chris; Shupe, Cortnie; Caliendo, Marco et al. (2020):** Auswirkungen des gesetzlichen Mindestlohns auf Haushaltseinkommen, Konsum- und Sparverhalten. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW). Berlin.

**Schröder, Christoph (2021):** Brauchen wir einen europäischen Mindestlohn? Eine Kritik am Richtlinienentwurf der EU-Kommission über angemessene Mindestlöhne. IW (IW-Policy Paper, 25).

**Schulten, Thorsten; Müller, Torsten (2021):** A paradigm shift towards Social Europe? The proposed Directive on adequate minimum wages in the European Union. In: Italian Labour Law e-Journal 14 (1), S. 1–19. DOI: 10.6092/ISSN.1561-8048/13368.

**Schulten, Thorsten; Pusch, Toralf (2019):** Auswirkungen und Perspektiven eines Mindestlohns von 12 Euro. In: Wirtschaftsdienst 99 (5), S. 335–339.

**Statistisches Bundesamt (2019):** Verdienste und Arbeitskosten. Arbeitnehmerverdienste 2. Vierteljahr 2019 (Fachserie 16 Reihe 2.1).
Online verfügbar unter
https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00128432.

**Statistisches Bundesamt (2021):** Verdienste und Arbeitskosten. Arbeitnehmerverdienste 2. Vierteljahr 2021 (Fachserie 16 Reihe 2.1).
Online verfügbar unter
https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DEHeft_mods_00136629.

**Wolfson, Paul J.; Belman, Dale (2014):** What does the Minimum Wage do? Kalamazoo: W.E. Upjohn Institute for Employment Research.

## AUTOR

**Dr. Toralf Pusch**
**Referat: Arbeitsmarktanalyse**
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut
der Hans-Böckler-Stiftung
Düsseldorf
Toralf-Pusch@boeckler.de

## IMPRESSUM

**Herausgeber**
Hans-Böckler-Stiftung
Georg-Glock-Straße 18
40474 Düsseldorf
www.boeckler.de

ISSN 2366-9527

Satz: Daniela Groß

WWW.BOECKLER.DE